

Der Rechtsrahmen der Langzeitspeicherung

Sektorkopplung und Flexibilität
Marie-Theres HOLZLEITNER ¹ (1)
(1) Energieinstitut an der JKU Linz

Motivation und zentrale Fragestellung

In einem Stromsystem muss zu jedem Zeitpunkt genau die Menge an elektrischer Energie erzeugt werden, die auch verbraucht wird. Aufgrund technischer, ökonomischer und ökologischer Gegebenheiten ist dies jedoch nicht immer möglich, wodurch Speicher, welche für einen zeitlichen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch sorgen, hilfreich sein können oder sogar zwingend benötigt werden.[1] Zukünftig, in einem zunehmend auch auf volatilen erneuerbaren Energiequellen basierenden Energiesystem, gewinnen Speicher zusätzlich an Bedeutung für die saisonale Speicherung. Aus technischer Sicht stehen (bereits jetzt) für die zu erfüllenden Aufgaben unterschiedliche Typen von Speichern zur Verfügung; die rechtliche Sicht der Speicher ist allerdings oftmals noch offen oder unklar.

Methodische Vorgangsweise

Eine zentrale Aufgabe von Energiespeichern ist die Sicherstellung von Flexibilitäten in einem zunehmend auf erneuerbaren Energiequellen basierenden Energiesystem, um Volatilitäten auszugleichen. Darüber hinaus eignen sich speziell Langzeitspeicher für die Aufgaben von System- und Versorgungssicherheit. Der Fokus der öffentlichen Diskussion zu Energiespeichern liegt oft auf der Speicherung von Strom, etwa mit Batteriespeichern. Jedoch können auch andere Arten von Speichern, zB mechanische (Pumpspeicher) oder aber auch chemische, wie Power-to-Gas-Speicher (=Gasspeicher), eine zentrale Rolle spielen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sowie Langzeitspeicherung von erneuerbaren Energien werden insbesondere von europäischen Vorschriften geprägt. Die Speicherung von Energie und die Entwicklung von dezentralen Technologien ist ausweislich der Erwägungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EE-RL 2018) [2] wesentlicher Baustein der Energiewende.[3]

Da es sich bei diesen Ausführungen um eine rechtliche Betrachtung der Langzeitspeicher handelt, wird zuerst festgestellt, dass sich der Rechtsrahmen über mehrere Gebiete des Energierechts erstreckt. Da nicht nur bloße Stromspeicher betrachtet werden sollen, sondern sog. „sektorkoppelnde“ Speicher, müssen sämtliche Bereiche des Energierechts betrachtet werden; und dies sowohl auf unionsrechtlicher als auch auf nationaler Ebene.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Bereits auf europäischer Ebene vorgegebenen Regelungen zu Herkunftsnachweisen spielen eine wesentliche Rolle im Zusammenhang mit Energiespeicherung, insbesondere die Speicherung von erneuerbaren Energien. Auf Grundlage der europäischen Vorgaben aus der EE-RL 2018 muss die Erzeugung von erneuerbaren Energien, ua Strom und Gas (einschließlich Wasserstoff), mit Nachweisen belegt werden[4], welche für die Ausweisung der erzeugten Energie beim Endkunden vorzuweisen ist. Insbesondere bei Speicherung von erneuerbaren Energiequellen für eine zeitversetzte Verwendung, wie bei der Langzeitspeicherung von erneuerbarer Energie, sind die Herkunftsnachweise von Bedeutung. Mit der EE-RL 2018 sind alle erneuerbaren Energiequellen[5] gegenüber dem Endkunden nachzuweisen.[6] Sie sind die Grundlage für die Erfüllung etwaiger Kennzeichnungspflichten.[7]

Die Europäische Kommission hat seit der EE-RL auf Grundlage des Green Deals zahlreiche weitere Rechtsakte überarbeitet oder befindet sich in der Ausarbeitung. Für Gasspeicher von Relevanz ist hier das Gaspaket aus dem Dezember 2021 zu nennen. Hiermit verfolgt die Europäische Kommission das

¹ Altenberger Straße 69, 4040 Linz, 0732-2468-5656, holzleitner@energieinstitut-linz.at, www.energieinstitut-linz.at

Ziel, einen Rechtsrahmen für neue Wasserstoffinfrastrukturen- und -märkte zu schaffen und andererseits erneuerbare und low-carbon Gase ins bestehende Gasnetz zu integrieren.

Der österreichische Rechtsrahmen zu Herkunftsnachweise ergibt sich aus den Vorgaben des EAG, EIWOG 2010 und GWG 2011. Mit Fokus auf Langzeitspeicherung von erneuerbaren Energien sind die Regelungen des EAG zu Herkunftsnachweisen heranzuziehen.

Literatur

- [1] Diese Ausführungen sind Teil des Forschungsprojektes SERVARE, welches im Rahmen der 2. Ausschreibung Energie.Frei.Raum, vom Klima- und Energiefonds unter FO999894842 gefördert wird.
- [2] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) ABI 2019 L 328/82.
- [3] ErwG 65 EE-RL 2018.
- [4] Art 19 EE-RL 2018.
- [5] Davon umfasst ist Elektrizität, Gas (einschließlich Wasserstoff), Wärme und Kälte.
- [6] Art 19 Abs 1 und 7 EE-RL 2018.
- [7] Castro et al, Ad hoc Beratung bei der Umsetzung der Monitoring Verordnung für die 4. Phase des EU Emissionshandels (2020) 44 ff.